

Vereinbarung zwischen Modell und Fotograf

Zwischen

Frau/Herrn: _____
(Vorname, Name des Modells)

geb. am: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

nachfolgend „Modell“ genannt und

Ralf Becker
St.-Martin-Str. 6
66780 Rehlingen-Siersburg
TEL.: 06835-9554720

nachfolgend „Fotograf“ genannt,

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit auf Basis von „Time for Prints“ (TFP) bzw. „Time for Pictures“ (TFP). Der Fotograf fertigt in eigener Leistung Fotografien vom genannten Modell an. Stil, Inhalt und Art der Aufnahmen orientieren sich an den in Anlage 1 beschriebenen Formen der People-Fotografie sowie an den vor dem jeweiligen Fototermin getroffenen Absprachen. Welche der Stilrichtungen und konkreten Aufnahmebereiche bei dem jeweiligen Shooting durchgeführt werden, wird einvernehmlich vor dem Termin festgelegt und kann in einer separaten Shooting-Vereinbarung oder als Zusatz zu diesem Vertrag dokumentiert werden.

§ 1 Rechteeinräumung und Nutzung

Das Modell räumt dem Fotografen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Aufnahmen (nachfolgend „Aufnahmen“) für alle bekannten Nutzungsarten zu verwenden. Dies beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Internet, soziale Medien), Sendung, Wiedergabe, Speicherung, Veränderung (wie branchenübliche Bildbearbeitung, Retusche, Erstellung von Collagen oder Ausschnitten) und zum Nachdruck in allen Medien (z.B. Print, Online, Datenbanken). Die Rechteeinräumung schließt die kommerzielle Nutzung der Aufnahmen durch den Fotografen oder durch von ihm beauftragte Dritte ein, auch wenn die Aufnahmen in einem passwortgeschützten oder kostenpflichtigen Mitgliederbereich veröffentlicht werden. Dem Modell ist bewusst, dass "ausschließlich" bedeutet, dass eine eigene Nutzung oder Lizenzierung der Bilder durch das Modell über die in §4 Ziffer 2 genannten Punkte hinaus der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen bedarf.

Das Recht am eigenen Bild des Modells an den Aufnahmen wird für die in Ziffer 1 genannten Zwecke ebenfalls auf den Fotografen übertragen.

Der Fotograf ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen.

Alle Filme, digitalen Daten (RAW-Dateien, bearbeitete Dateien etc.), Datenträger und sonstige zur Erbringung der Leistung erforderlichen oder verwendeten Arbeitsmittel sind und bleiben Eigentum des Fotografen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Fotografen bleibt unberührt. Ohne Zustimmung des Fotografen dürfen eventuell übergebene Abzüge, Vergrößerungen und Dateien vom Modell nicht über die in §4 Ziffer 2 gewährten Rechte hinaus genutzt, verwertet oder wesentlich verändert werden.

Das Modell verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber dem Fotografen und gegenüber Dritten, denen der Fotograf Nutzungsrechte eingeräumt hat, auf die Geltendmachung von etwaigen Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, die sich aus der vertragsgemäßen Nutzung der Aufnahmen ergeben könnten. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Modells, die über den vereinbarten Nutzungsrahmen oder die besprochenen Aufnahmebereiche hinausgehen.

Die Nennung des Namens des Modells (bürgerlicher Name oder der unter §4 Ziffer 4 anzugebende Künstlername) bei Veröffentlichungen durch den Fotografen erfolgt nach gemeinsamer Absprache. Wurde ein Künstlername vereinbart, ist primär dieser zu verwenden. Das Modell kann der Namensnennung für bestimmte Veröffentlichungen widersprechen, sofern triftige Gründe vorliegen.

§ 2 Termine und Ausfall

Der vereinbarte Fototermin ist für beide Seiten verbindlich.

Kann ein Vertragspartner einen Termin nicht einhalten, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden (2 Tage) vor dem Termin, schriftlich (E-Mail ist ausreichend) oder telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Absage durch eine Partei innerhalb von weniger als 48 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen ohne rechtzeitige Absage ist der absagende bzw. nicht erschienene Vertragspartner verpflichtet, eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00 € an den anderen Vertragspartner zu zahlen. Bereits konkret angefallene und nachweisbare Fahrtkosten sind zusätzlich in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Hiervon unberührt bleiben Absagen oder Terminverschiebungen aufgrund nachweislicher höherer Gewalt (z.B. plötzliche schwere Krankheit, Unfall, Naturkatastrophen). Die Hinderungsgründe sind unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

§ 3 Haftung

Für mitgebrachte Requisiten oder Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Verlust oder Beschädigung sprechen sich die Vertragspartner gegenseitig von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung. Dem Modell wird empfohlen, für sich selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Für Unfälle übernimmt der Fotograf keine Haftung.

Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von Außen oder höherer Gewalt vor oder während des vereinbarten Foto-Termins die Aufnahmen nicht stattfinden können oder währenddessen abgebrochen werden müssen.

§ 4 Honorar und Leistungen

Für die Durchführung des Fotoshootings und die Einräumung der Rechte gemäß §1 verzichten beide Vertragspartner gegenseitig auf ein Geldhonorar. Die Leistung des Modells wird durch den Erhalt von Bilddateien abgegolten (TFP-Basis).

Das Modell erhält als Honorar eine Auswahl von mindestens 10 bearbeiteten digitalen Bilddateien im Format JPG. Die Auswahl der Bilder, die bearbeitet und an das Modell übergeben werden, trifft der Fotograf. Das Modell kann Wünsche äußern, die der Fotograf nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bilder werden in einer Auflösung von mindestens 3000 Pixel zur Verfügung gestellt. Die Übergabe erfolgt per Download-Link oder auf einem vereinbarten digitalen Weg innerhalb von spätestens 4 Wochen nach dem Fototermin.

Das Modell erhält das nicht-exklusive Recht, die gemäß Ziffer 2 erhaltenen Aufnahmen für Zwecke der Eigenwerbung (z.B. eigene Webseite, Sedcard, Social Media Profile wie Instagram, Facebook etc.) und für private, nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen. Eine kommerzielle Nutzung oder der Verkauf der Bilder durch das Modell ist nicht gestattet.

Bei jeder Veröffentlichung der Aufnahmen durch das Modell ist der Fotograf als Urheber in folgender oder gleichwertiger Form deutlich sichtbar zu nennen: "Foto: Ralf Becker ralf-becker-web.de". Entsprechend wird der Fotograf bei seinen Veröffentlichungen, sofern gemäß §1 Ziffer 7 vereinbart, das Modell mit dem Künstlernamen/Namen und ggf. Link nennen:

Model-Künstlername (falls gewünscht): _____

Link des Modells (Website/Social Media): _____

Eine über die übliche Anpassung an Präsentationsformate (z.B. Zuschnitt für Instagram-Stories) hinausgehende Veränderung der vom Fotografen bearbeiteten und übergebenen Aufnahmen durch das Modell (z.B. Anwendung eigener Filter, Schwarz-Weiß-Umwandlung, Verfremdung) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Fotografen nicht gestattet. Das Anbringen eigener Wasserzeichen oder Logos durch das Modell auf den Bildern ist ebenfalls nicht gestattet.

Sollte ein Einzelverkauf (Lizenzierung) einer oder mehrerer Aufnahmen aus dieser Vereinbarung durch den Fotografen einen Nettoerlös von 150,00 €

(einhundertfünfzig Euro) pro Bild oder Bilderserie aus dem gleichen Verkaufsvorgang übersteigen, erhält das Modell eine Beteiligung in Höhe von 30% (dreißig Prozent) des den Betrag von 150,00 € übersteigenden Nettoerlöses. Der Fotograf verpflichtet sich, das Modell über solche Verkäufe und die entsprechende Abrechnung unaufgefordert zu informieren. Kosten für die Produktion und den Verkauf trägt der Fotograf. Diese Regelung gilt nicht für den Verkauf von Büchern oder umfassenderen Projekten, an denen die Bilder beteiligt sind, es sei denn, es wird explizit anders vereinbart.

Bilder, die explizit für ein Buchprojekt oder eine andere größere kommerzielle Veröffentlichung des Fotografen erstellt werden, dürfen vom Modell für Eigenwerbungszwecke erst nach der Erstveröffentlichung dieses Projekts durch den Fotografen genutzt werden, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 5 Kein Arbeitsverhältnis

Dem Modell ist bekannt, dass durch diese Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder eine arbeitnehmerähnliche Beziehung begründet wird. Für die Versteuerung eventueller geldwerter Vorteile aus dieser Vereinbarung sowie für die Abführung eventuell anfallender Sozialversicherungsbeiträge ist das Modell selbst verantwortlich.

§ 6 Datenschutz

Das Modell willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, ggf. Alter) vom Fotografen zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages, der Kommunikation und der Rechteverwaltung gespeichert und verarbeitet werden. Die im Rahmen des Fotoshootings erstellten Aufnahmen können personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen. Die Verarbeitung dieser Aufnahmen erfolgt auf Grundlage der in §1 eingeräumten Nutzungsrechte und des berechtigten Interesses des Fotografen an der Ausübung seiner fotografischen Tätigkeit und Vermarktung. Der Fotograf verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der DSGVO, einzuhalten. Das Modell hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Speicherpflichten) und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung stellt der Fotograf auf Anfrage zur Verfügung.

§ 7 Zusicherungen des Modells

Das Modell versichert, zum Zeitpunkt der Aufnahmen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung volljährig und im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte zu sein sowie nicht unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen zu stehen und nicht unter Zwang gleich welcher Art zu handeln.

Bei Minderjährigkeit des Modells ist dieser Vertrag von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten versichern hiermit ihr Einverständnis mit allen Punkten dieser Vereinbarung und der Anfertigung und Nutzung der Aufnahmen gemäß §1.

Das Modell versichert, dass Umfang, Inhalt, Art und Form des Fototermins sowie die geplanten Aufnahmebereiche (insbesondere bei Lingerie oder Akt gemäß Anlage 1) mit dem Fotografen im Vorfeld ausreichend und verständlich besprochen wurden.

Das Modell versichert, nicht durch anderweitige Vertragsverhältnisse (insbesondere Exklusiv-Verträge mit Agenturen, anderen Fotografen etc.) gebunden zu sein, die einer Erfüllung dieser Vereinbarung oder der Rechteeinräumung gemäß §1 entgegenstehen und dass somit Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Sämtliche Fragen des Modells zu dieser Vereinbarung wurden im Vorfeld zur Zufriedenheit des Modells beantwortet. Das Modell hatte vor Unterzeichnung ausreichend Zeit und Gelegenheit, Form und Inhalt der Vereinbarung zu prüfen und ggf. auch mit sachkundigen Dritten zu besprechen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt für den unterzeichneten Fototermin. Für künftige Fotoshootings zwischen den Parteien kann diese Vereinbarung als Rahmenvertrag dienen, sofern nicht für das jeweilige Shooting abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Jede Partei kann jedoch vor einem Folgeshooting neue oder geänderte Konditionen vorschlagen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Fotografen. Die Parteien bemühen sich jedoch, Meinungsverschiedenheiten zunächst in freundschaftlicher Übereinkunft beizulegen.

Das Modell hat ein beiderseits unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten.

Zusätzliche Vereinbarungen zum Shooting am [Datum des Shootings eintragen]:

Zusätzliche Vereinbarungen:

Vereinbarte Stilrichtungen gemäß Anlage 1: _____

Besondere Absprachen (z.B. Ort, Dauer, Begleitpersonen, spezifische Bildwünsche etc.):

Ort, Datum: _____

Unterschrift Modell: _____

(Bei Minderjährigen: Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

(Name des Modells in Druckbuchstaben)

(Bei Minderjährigen: Namen aller Erziehungsberechtigten in Druckbuchstaben):

Ort, Datum: _____

Unterschrift Fotograf

(Ralf Becker)

Anlage 1 (Stilrichtungen der People-Fotografie)

A. Portrait und Fashion

Hier steht die Ausdruckskraft der Person im Vordergrund. Fotografiert wird oft auch noch der Oberkörper (bekleidet oder nicht), der Fokus liegt aber immer auf dem Gesicht. Portraits eignen sich sehr gut zum Verschenken, aber auch für Bewerbungen und Wettbewerbe. Oder einfach nur zum Aufhängen in den eigenen vier Wänden.

B. Lingerie

Hier werden vorwiegend Dessous fotografiert, grundsätzlich immer der ganze Körper und auch das Gesicht. Der Charakter der Bilder kann von ruhig und verträumt bis hin zu erotisch und verführerisch gehen. Der nackte Busen wird hier zwar hin und wieder abgebildet, jedoch meistens verdeckt durch Stoffe, Hände, Posing oder nur dezent angedeutet. Die genauen Grenzen werden vorab klar besprochen.

C. Teilakt / Verdeckter Akt / Künstlerischer Akt

Der klassische Akt ist künstlerisch betrachtet die Urform der 'Nackt-Fotografie'. Im Mittelpunkt stehen ruhige, klassische Posen, in aller Regel vor einem neutralen Hintergrund (im Studio oder im Freien). Die Lichtführung spielt hier eine entscheidende Rolle. Akt stellt die Schönheit des Körpers in den Vordergrund.

Unterschieden werden können:

Teil-Akt: Nur bestimmte Körperpartien sind zu sehen, intime Bereiche sind vollständig verdeckt oder nicht im Bildausschnitt.

Verdeckter Akt: Der Körper ist nackt, aber intime Bereiche (wie Genitalien, explizite Darstellung der weiblichen Brustwarzen) sind durch Posing, Stoffe, Gegenstände, Licht/Schatten oder andere Mittel bewusst verdeckt oder nur stark angedeutet.

Künstlerischer

Voll-Akt: Der ganze Körper und ggf. das Gesicht sind zu erkennen. Auch hier steht die ästhetische Darstellung im Vordergrund. Explizite Darstellungen werden vermieden, der Fokus liegt auf Form, Licht und Komposition. Die genauen Grenzen und der Grad der Nacktheit werden vorab einfühlsam und detailliert besprochen und einvernehmlich festgelegt. Das Modell hat jederzeit das Recht, Wünsche zu äußern oder Aufnahmen abzulehnen, mit denen es sich nicht wohlfühlt. Es werden keine Aufnahmen gemacht, die pornografischen Charakter haben.